Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1972	Nummer 20
	Ausgegeben zu Dusseldorf am 25. Mai 1972	14dilliller 20

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	20. 4. 1972	Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats	112
223	12. 4. 1972	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Wipperfürth	112
223	3. 5. 1972	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	112
	26. 4. 1972	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	116

216

Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats

Vom 20. April 1972

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

- (1) Der Elternrat besteht aus drei Erziehungsberechtigten. Bei Kindergärten mit mehr als drei Gruppen entspricht die Zahl der Mitglieder des Elternrats der Zahl der vorhandenen Gruppen. Die Mitglieder des Elternrats müssen der Elternversammlung angehören.
- (2) Für jedes Mitglied des Elternrats ist ein Stellvertreter zu wählen.

8 2

- (1) Der Elternrat wird jeweils nach Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl den Kindergarten besucht.

§ 3

- (1) Für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter ist die Elternversammlung beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten mindestens der Hälfte der Zahl der genehmigten Plätze im Kindergarten entspricht
- (2) Ist die Elternversammlung nach Absatz 1 nicht beschlußfähig, dann ist sie innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Bei der Wiederholung der Elternversammlung genügt für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Hierauf sind die Mitglieder der Elternversammlung bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die erste Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Elternversammlung durch den Träger des Kindergartens einzuberufen.

δ 4

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten den Kindergarten nicht mehr besucht.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Elternrats vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, dann tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.
- (3) Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternrats aus. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Dem Kindergartenrat gehören neben den Mitgliedern des Elternrats und der Leiterin der Einrichtung die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräfte sowie vom Träger bestellte Vertreter an. Die Zahl der vom Träger bestellten Vertreter darf die Zahl der Mitglieder des Elternrats nicht übersteigen.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1972

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

- GV. NW. 1972 S. 112.

223

Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der landwirtschaftlichen und und gartenbaulichen Berufsschule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Wipperfürth

Vom 12. April 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Wipperfürth umfaßt den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, die Stadt Remscheid, den Stadtteil Wupperschen Kreis sowie den Rhein-Wupper-Kreis mit Ausnahme der Städte Leverkusen, Opladen, Langenfeld und Monheim.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1972

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

-- GV. NW. 1972 S. 112.

223

Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz

Vom 3. Mai 1972

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes — LFG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1972/73.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Schulbücher ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Schulbücher tatsächlich benötigt werden. Es soll grundsätzlich versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

- (2) Durchschnittsbeträge einzelner Klassen (Stufen, Semester, Ausbildungsjahre) dürfen nur überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen unerläßlich ist und die Durchschnittsbeträge anderer Klassen der selben Schulstufe in mindestens der gleichen Höhe unterschritten werden. Die Summe der Beträge einer Schulstufe darf nach dem stufeninternen Ausgleich nicht höher sein als die Summe der in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge.
- (3) Klassen (Semester) derselben Schulstufe sind die Klassen 1 bis 4 (Grundstufe)

die Klassen 5 bis 10 und die Semester 1 bis 6 der Abendrealschule (Hauptstufe; Sekundarstufe I) sowie die Klassen 11 bis 13 (Kollegstufe; Sekundarstufe II).

Die Klassen der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Geistigbehinderte sind als eine Schulstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Sehbehinderte, für Schwerhörige, für Körperbehinderte und für Sprachbehinderte sind die Klassen 1 bis 5 als Grundstufe, die Klassen 6 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Gehörlose sind die Klassen 1 bis 6 als Grundstufe und die Klassen 7 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln.

Berufsbildende Schulen, gymnasiale Kurzformen, Abendgymnasien und Kollegs sind jeweils als eine Schulstufe (Sekundarstufe II) zu behandeln.

§ 3 Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 25,— DM Klasse 2 bis zu 28,— DM Klasse 3 bis zu 47,— DM Klasse 4 bis zu 27,— DM

- (2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag bis zu 25,— DM festgesetzt.
- (3) Für die Vorklasse wird ein Betrag bis zu 25,— DM festgesetzt.

§ 4 Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 113,— DM Klasse 6 bis zu 28,— DM Klasse 7 bis zu 114,— DM Klasse 8 bis zu 28,— DM Klasse 9 bis zu 46,— DM Klasse 10 bis zu 115,— DM

§ 5 Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 133,— DM Klasse 6 bis zu 46,— DM Klasse 7 bis zu 132,— DM Klasse 8 bis zu 90,— DM Klasse 9 bis zu 120,— DM Klasse 10 bis zu 47,— DM

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7 bis zu 168,— DM Klasse 8 bis zu 102,— DM Klasse 9 bis zu 119,— DM Klasse 10 bis zu 67,— DM

§ 6 Gymnasium

(1) Für das altsprachliche, das neusprachliche, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium, das Gymnasium für Frauenbildung, das Sportgymnasium, das Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen (Klassen 11 bis 13), das musische Gymnasium (Klassen 9 bis 13) und für die reformierte gymnasiale Oberstufe gem. Entwurf einer Vereinbarung der KMK (Klassen 11 bis 13) werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 107,— DM Klasse 6 bis zu 80,— DM Klasse 7 bis zu 111,— DM Klasse 8 bis zu 125,— DM Klasse 9 bis zu 116,— DM Klasse 10 bis zu 84,— DM Klasse 11 bis zu 165,— DM Klasse 12 bis zu 119,— DM Klasse 13 bis zu 17,— DM

(2) Abweichend von Absatz 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

Klasse 7 bis zu 159,— DM Klasse 8 bis zu 111,— DM Klasse 9 bis zu 94,— DM Klasse 10 bis zu 103,— DM Klasse 11 bis zu 142,— DM Klasse 12 bis zu 81,— DM Klasse 13 bis zu 29,— DM

für die Klasse 10 des vierjährigen pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform und des vierjährigen naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform bis zu 184,— DM; für das wirtschaftswissenschaftliche, das erziehungswissenschaftliche Gymnasium (Klassen 11 bis 13), das drei- und vierjährige pädagogisch-musische Gymnasium in Aufbauform, das dreijährige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform und das drei- und vierjährige naturwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform:

Klasse 11 bis zu 159,— DM Klasse 12 bis zu 82,— DM Klasse 13 bis zu 20,— DM

§ 7

Pädagogisches Fachinstitut

Für das Pädagogische Fachinstitut werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu 78,— DM Klasse 12 bis zu 72,— DM Klasse 13 bis zu 17,— DM

§ 8 Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 152,— DM
2. Semester bis zu 26,— DM
3. Semester bis zu 92,— DM
4. Semester bis zu 29,— DM
5. Semester bis zu 66,— DM
6. Semester bis zu 10,— DM

§ 9 Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 142,— DM
3. Semester bis zu 114,— DM
5. Semester bis zu 152,— DM
7. Semester bis zu 48,— DM
8. Semester bis zu 10,— DM

§ 10 Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 206,- DM
- 2. Semester bis zu 63,- DM
- 3. Semester bis zu 132,-- DM
- 4. Semester bis zu 49,-- DM
- 5. Semester bis zu 19,- DM

§ 11 Berufsschule

- (1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:
 - 1. Ausbildungsjahr bis zu 73,- DM
 - 2. Ausbildungsjahr bis zu 37,-- DM

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 22,— DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 36,— DM.

- (2) Für die allgemein-gewerbliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:
 - 1. Ausbildungsjahr bis zu 64,- DM
 - 2. Ausbildungsjahr bis zu 31,-- DM

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 31,— DM.

- (3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:
 - 1. Ausbildungsjahr bis zu 56,- DM
 - 2. Ausbildungsjahr bis zu 27,- DM

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 28,— DM.

(4) Soweit Bücher erst im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und / oder des 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übertragen.

§ 12 Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer und gewerblicher Richtung, die gewerblich-technische Berufsfachschule und die landwirtschaftliche Berufsfachschule für ländliche Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 173,— DM Oberstufe bis zu 61,— DM.

Diese Regelung gilt für das Konservatorium entsprechend, soweit nach dem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.

(2) Für die zweijährige Handelsschule und die Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 147,-- DM Oberstufe bis zu 46,-- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerblicher Richtung und hauswirtschaftlicher Richtung sowie die landwirtschaftliche Berufsfachschule A wird der Betrag bis zu 139,— DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 88,— DM festgesetzt.

- (4) Für die einjährige Berufsgrundschule sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend.
- (5) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 126,— DM Mittelstufe bis zu 56,— DM Oberstufe bis zu 24,— DM

(6) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 161,— DM Mittelstufe bis zu 72,— DM Oberstufe bis zu 45,— DM

(7) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 165,— DM Oberstufe bis zu 89,— DM

§ 13

Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 172,— DM Klasse 13 bis zu 47,— DM

§ 14 Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10 bis zu 154,— DM

Klasse 11

a) Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung

bis zu 82,--- DM

b) Fachrichtungen Technik, Hauswirtschaft, Sozialpädagogik

bis zu 104,--- DM

Klasse 12

a) Fachrichtung Wirtschaft

bis zu 118,- DM

b) Fachrichtungen Technik, Hauswirtschaft, Sozialpädagogik, Gestaltung

bis zu 146,— DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bei den Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung bis zu 42,—DM, bei den übrigen Fachrichtungen bis zu 52,—DM.

§ 15 Fachschule (Vollzeitform)

- (1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 86,— DM festgesetzt.
- (2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 201,— DM, für die Fachschule für Wirtschafterinnen und die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 133,— DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 167,— DM festgesetzt.
- (3) Für die drei- bis viersemestrige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:
- Technikerschule für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für

Chemotechnik und Galvanotechnik sowie für Kunst-Klasse 8 bis zu 534,- DM stofftechnik Klasse 9 bis zu 129,- DM 1. Semester bis zu 206,- DM Klasse 10 bis zu 211,- DM 2. Semester bis zu 128,- DM Klasse 11 bis zu 541,-- DM 3. Semester bis zu 56,- DM (4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende 2. Technikerschule für Elektrotechnik/Elektronik Beträge festgesetzt: 1. Semester bis zu 223,- DM Klasse 1 bis zu 81,— DM 2. Semester bis zu 189,- DM Klasse 2 bis zu 53,- DM 3. Semester bis zu 33,- DM. Klasse 3 bis zu 53,- DM Klasse 4 bis zu 107,- DM 3. Kaufmännische Fachschule (Betriebswirtschaft) Klasse 5 bis zu 53,- DM 1. Semester bis zu 120,- DM Klasse 6 bis zu 319,- DM 3. Semester bis zu 14,- DM Klasse 7 bis zu 80,- DM 4. Sonstige kaufmännische Fachschulen, textiltechnische Klasse 8 bis zu 319,- DM und übrige drei- bis viersemestrige Fachschulen Klasse 9 bis zu 78,- DM 1. Semester bis zu 167,- DM Klasse 10 bis zu 127,- DM 2. Semester bis zu 133,- DM Klasse 11 bis zu 324,-- DM 3. Semester bis zu 33,-- DM (5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte (4) Für die fünf- bis sechssemestrige Fachschule einund Sprachbehinderte werden folgende Beträge festschließlich der Bergfachschule (alle Fachrichtungen) wergesetzt: den folgende Beträge festgesetzt: Klasse 1 bis zu 42,-- DM 1. Semester bis zu 167,- DM Klasse 2 bis zu 29,- DM 3. Semester bis zu 100,- DM Klasse 3 bis zu 29,-- DM 5. Semester bis zu 10,- DM Klasse 4 bis zu 56,- DM Klasse 5 bis zu 29,- DM § 16 Klasse 6 bis zu 170,- DM Gesamtschule und Kollegschule Klasse 7 bis zu 44,- DM Klasse 8 bis zu 172,- DM Für die Klassen der Gesamtschule und der Kollegschule sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Klasse 9 bis zu 41,- DM Gymnasiums (§ 5) maßgebend. Klasse 10 bis zu 68,- DM Klasse 11 bis zu 163,- DM § 17 (6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Be-Sonderschule träge festgesetzt: (1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Klasse 1 bis zu 37,— DM Beträge festgesetzt: Klasse 2 bis zu 24,--- DM Klasse 1 bis zu 25,- DM Klasse 3 bis zu 11,- DM Klasse 2 bis zu 20,- DM Klasse 4 bis zu 37,-- DM Klasse 3 bis zu 61,-- DM Klasse 5 bis zu 24,-- DM Klasse 4 bis zu 42,-- DM Klasse 6 bis zu 24,- DM Klasse 5 bis zu 62,- DM Klasse 7 bis zu 185,— DM Klasse 6 bis zu 42,- DM Klasse 8 bis zu 149,- DM Klasse 7 bis zu 103,- DM Klasse 9 bis zu 36,- DM Klasse 8 bis zu 42,-- DM Klasse 10 bis zu 59,-- DM Klasse 9 bis zu 61,- DM Klasse 11 bis zu 150,-- DM (2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden fol-(7) Für die Schule für Erziehungshilfe werden folgende gende Beträge festgesetzt: Beträge festgesetzt: 1. Klasse bis zu 32,-- DM Klasse 1 bis zu 26,-- DM 2. Klasse bis zu 32,-- DM Klasse 2 bis zu 32,- DM 3. Klasse bis zu 32,- DM Klasse 3 bis zu 56,- DM 4. Klasse bis zu 32,- DM Klasse 4 bis zu 33,- DM 5. Klasse bis zu 44,- DM Klasse 5 bis zu 136,- DM 6. Klasse bis zu 44,- DM Klasse 6 bis zu 34,- DM 7. Klasse bis zu 42.- DM Klasse 7 bis zu 136,- DM 8. Klasse bis zu 42,-- DM Klasse 8 bis zu 33,- DM 9. Klasse bis zu 44,- DM Klasse 9 bis zu 54,— DM 10. Klasse bis zu 44,-- DM (8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsberei-Werkstufe insges. 63,- DM chen der Realschulen, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge (3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 133,- DM

Klasse 2 bis zu 89,- DM

Klasse 3 bis zu 88,— DM Klasse 4 bis zu 178,— DM

Klasse 5 bis zu 88,- DM

Klasse 6 bis zu 532,- DM

Klasse 7 bis zu 133,-- DM

§ 18 Schulen in Teilzeitform

werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünf-

fachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den drei-

fachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Aufoder Abrundung auf volle DM-Beträge.

> § 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

- GV. NW. 1972 S. 112.

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 —
und den hierzu ergangenen Nachträgen
zum Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn
von Weidenau / Ausweiche
an der katholischen Kirche bis Buschhütten
mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid

Vom 26. April 1972

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau bis (Kreuztal-) Buschhütten für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. Dezember 1972 verlängert.

Düsseldorf, den 26. April 1972

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Prof. Dr. Diehl

- GV. NW. 1972 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.